



C/2024/6319

18.11.2024

Abberufung eines Anhörungsbeauftragten

(C/2024/6319)

Die Amtszeit von Herrn Eric Gippini Fournier als Anhörungsbeauftragtem wird auf dessen Antrag hin am 1. Dezember 2024 enden. Zum selben Tag wird Herr Gippini Fournier im dienstlichen Interesse an eine andere Stelle bei der Europäischen Kommission versetzt werden.



C/2024/6702

18.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. November 2024

(C/2024/6702)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0583	CAD	Kanadischer Dollar	1,4861
JPY	Japanischer Yen	164,36	HKD	Hongkong-Dollar	8,2385
DKK	Dänische Krone	7,4590	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8015
GBP	Pfund Sterling	0,83455	SGD	Singapur-Dollar	1,4187
SEK	Schwedische Krone	11,5905	KRW	Südkoreanischer Won	1 476,23
CHF	Schweizer Franken	0,9389	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2353
ISK	Isländische Krone	145,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6492
NOK	Norwegische Krone	11,6990	IDR	Indonesische Rupiah	16 810,00
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7311
CZK	Tschechische Krone	25,286	PHP	Philippinischer Peso	62,162
HUF	Ungarischer Forint	407,23	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3200	THB	Thailändischer Baht	36,861
RON	Rumänischer Leu	4,9768	BRL	Brasilianischer Real	6,1335
TRY	Türkische Lira	36,4294	MXN	Mexikanischer Peso	21,5697
AUD	Australischer Dollar	1,6345	INR	Indische Rupie	89,3465

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6957

18.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111638

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6957)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.111638
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of State aid SA.50768 (2018/N) - Hungary Further Amendment of the Hungarian Film Support Scheme
Rechtsgrundlage	Act II. of 2004. on Motion Pictures
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 099 998 000 000 HUF Jährliche Mittel: 183 333 000 000 HUF
Beihilfemaximalintensität	50,0 %
Laufzeit	1.1.2025 - 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Film Institute Nonprofit Private Share Company n/a - National Cultural Support Operator n/a - Ministry of Culture and Innovation n/a - Ministry of Finance n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6961

18.11.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 19. Oktober 2023

**in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
Artikel 53 des EWR-Abkommens**

(Sache AT.40636 – SNBB)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6863 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6961)

Am 19. Oktober 2023 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Folgenden veröffentlicht die Kommission nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Die Zuwiderhandlung bestand in bilateralen und multilateralen Kontakten in Bezug auf die Verkaufspreise und die Zuteilung von Quoten auf dem weltweiten Handelsmarkt für N-Butylscopolaminiumbromid (im Folgenden „Butylscopolamin“) ⁽²⁾, einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).
- (2) Butylscopolamin ist ein pharmazeutischer Wirkstoff und ein wichtiges Vorprodukt für die Herstellung des Arzneimittels Buscopan und seiner generischen Versionen. Hierbei handelt es sich um Medikamente zur Behandlung von Reisekrankheit, Bauchkrämpfen sowie Übelkeit und Erbrechen nach Operationen. Butylscopolamin wird üblicherweise aus den Blättern des Duboisia-Baums gewonnen, die eine natürliche Butylscopolamin-Quelle sind.
- (3) Der Beschluss ist an die folgenden juristischen Personen (im Folgenden zusammen als „Adressaten“ oder einzeln als „Adressat“ bezeichnet) gerichtet:
 - a) Alkaloids of Australia Pty. Limited,
 - b) Alkaloids Corporation,
 - c) Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Boehringer Ingelheim GmbH und C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG,
 - d) C-squared PHARMA S.à r.l.,
 - e) Linnea SA, Ipsen S.A. und Schwabe Extracta GmbH & Co. KG sowie
 - f) Transo-Pharm Handels-GmbH und Transo-Pharm Holding-AG.
- (4) Die unter Randnummer 3 Buchstaben a bis c und e genannten Unternehmen werden zusammen als „Butylscopolamin-Hersteller“, die unter Randnummer 3 Buchstaben d und f genannten Unternehmen zusammen als „Butylscopolamin-Händler“ bezeichnet.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ In der Industrie wird häufig das Akronym SNBB verwendet. Das Produkt ist auch als Butylscopolaminbromid, Scopolaminbutylbromid oder Hyoscinbutylbromid bekannt.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (5) Nachdem am 15. April 2019 ein Antrag von C2 PHARMA auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung⁽³⁾ eingegangen war, führte die Kommission zwischen dem 17. und dem 20. September 2019 unangekündigte Nachprüfungen durch.
- (6) Am 19. September 2019 stellte Transo-Pharm einen Antrag auf Erlass oder hilfsweise Ermäßigung der Geldbuße. Dem folgte am 29. Oktober 2019 ein Antrag von Linnea auf Kronzeugenbehandlung.
- (7) Am 20. Oktober 2021 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽⁴⁾ gegen die Adressaten des Beschlusses und ein weiteres Unternehmen ein, um mit ihnen auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren⁽⁵⁾ Vergleichsgespräche aufzunehmen. Die Vergleichsgespräche mit den Adressaten und dem weiteren Unternehmen fanden zwischen Dezember 2021 und Mai 2023 statt. Anschließend reichte jeder Adressat seinen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004⁽⁶⁾ ein.
- (8) Das weitere Unternehmen stellte keinen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004⁽⁷⁾.
- (9) Am 17. Juli 2023 nahm die Kommission eine an die Adressaten gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Die Adressaten bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (10) Am 16. Oktober 2023 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (11) Ebenfalls am 16. Oktober 2023 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht in dieser Sache vor.
- (12) Am 19. Oktober 2023 erließ die Kommission den Beschluss.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (13) Das Verhalten, das Gegenstand dieses Verfahrens ist, bestand in bilateralen und multilateralen Kontakten zwischen den Adressaten in Bezug auf die Verkaufspreise und die Zuteilung von Quoten⁽⁸⁾ auf dem weltweiten Handelsmarkt für Butylscopolamin.
- (14) Ziel des Verhaltens war es, einen Mindestpreis für den Verkauf von Butylscopolamin an die Kunden (d. h. die Händler und die Generikahersteller) weltweit und die Zuteilung von Quoten unter den Adressaten zu koordinieren und zu vereinbaren, um den Weltmarktpreis zu stabilisieren und einen Preisrückgang zu verhindern.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3) und die Verordnung (EU) 2015/1348 der Kommission (ABl. L 208 vom 5.8.2015, S. 3).

⁽⁷⁾ In Bezug auf das weitere Unternehmen griff die Kommission auf das Standardverfahren für den Erlass eines möglichen Beschlusses nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zurück.

⁽⁸⁾ Die Quoten wurden den einzelnen Butylscopolamin-Herstellern zugeteilt.

- (15) Die Adressaten koordinierten ihr künftiges Preis- und Marktverhalten in Wege multilateraler und bilateraler Kontakte. Bei den Kontakten ging es um i) die Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butylscopolamin, der den Kunden (d. h. den Händlern und den Generikaherstellern) in Rechnung gestellt wurde, ii) die Zuteilung jährlicher Quoten unter den Butylscopolamin-Herstellern und iii) den Austausch von sensiblen Geschäftsinformationen über die Verkaufspreise für Butylscopolamin und von Informationen über die folgenden Faktoren, die die Verkaufspreise für Butylscopolamin beeinflussen: die Bewertung der Markttrends auf der Grundlage der erwarteten Ernte an Duboisia-Blättern, der Versorgungslage und der Entwicklung der Produktionsmengen der Butylscopolamin-Hersteller.
- (16) Die unter den Beschluss fallende Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den gesamten EWR und dauerte vom 1. November 2005 bis zum 17. September 2019.

2.3. Adressaten und Dauer

- (17) Die Adressaten des Beschlusses werden in Bezug auf die nachstehenden Zeiträume für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht:

Unternehmen	Beginn	Ende
Alkaloids of Australia	1. November 2005	17. September 2019
Alkaloids Corporation	1. November 2005	17. September 2019
Boehringer	1. November 2005	31. Dezember 2014
C2 PHARMA	22. Januar 2015	4. Februar 2016
Linnea	2. Oktober 2006	17. September 2019
Transo-Pharm	21. Juni 2011	17. September 2019

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (18) In dem Beschluss werden die 2006 erlassenen Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ⁽⁹⁾ angewendet.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (19) Bei der Festsetzung der Geldbußen hat die Kommission den durchschnittlichen Jahresumsatz der einzelnen Adressaten mit Butylscopolamin im EWR während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums berücksichtigt. Die Kommission hat gruppeninterne Verkäufe miteinbezogen, soweit es sich dabei um Eigenbedarfsverkäufe im EWR ⁽¹⁰⁾ handelte.
- (20) Zudem hat die Kommission angesichts des besonderen Geschäftsmodells der Butylscopolamin-Händler deren Geldbuße auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Einkaufspreis für Butylscopolamin, den die Butylscopolamin-Händler den Butylscopolamin-Herstellern zahlten, und dem Verkaufspreis für das Butylscopolamin, das die jeweiligen Butylscopolamin-Händler unabhängigen Drittkunden im EWR lieferten, berechnet.
- (21) Darüber hinaus hat die Kommission die Tatsache, dass Kartelle ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen zählen, die Dauer der Zuwiderhandlung, deren Vielschichtigkeit, die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung sich auf den gesamten EWR erstreckte, sowie einen Zusatzbetrag, der Unternehmen von der Beteiligung an solchen Verhaltensweisen abschrecken soll, berücksichtigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (22) Nach Ansicht der Kommission lagen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.

⁽⁹⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

⁽¹⁰⁾ Eigenbedarfsverkäufe sind für die Zwecke der Berechnung der Geldbuße gruppeninterne Verkäufe von Butylscopolamin, bei denen der Erwerber innerhalb desselben Unternehmens Butylscopolamin als Vorprodukt für die Herstellung eines anderen Produkts wie Buscopan verwendet, das dann im EWR verkauft wird.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (23) Im Falle von Alkaloids of Australia überstieg die Geldbuße (vor Anwendung der Ermäßigungen nach der Kronzeugenregelung und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren) 10 % des im Geschäftsjahr vor Erlass des Beschlusses erzielten weltweiten Gesamtumsatzes und wurde daher entsprechend verringert.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (24) Die Kommission hat C2 PHARMA einen vollständigen Erlass der Geldbuße gewährt. Die Kommission hat Transo-Pharm eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 % und Linnea eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 % gewährt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (25) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die Geldbußen um weitere 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (26) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden die folgenden Geldbußen verhängt:
- a) Alkaloids of Australia Pty. Limited: 559 000 EUR
 - b) Alkaloids Corporation: 537 000 EUR
 - c) Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Boehringer Ingelheim GmbH und C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG, als Gesamtschuldner: 10 401 000 EUR
 - d) C-squared PHARMA S.à r.l.: 0 EUR
 - e) Linnea SA, Schwabe Extracta GmbH & Co. KG und Ipsen S.A., als Gesamtschuldner: 1 791 000 EUR
 - f) Transo-Pharm Handels-GmbH und Transo-Pharm Holding-AG, als Gesamtschuldner: 98 000 EUR
-



C/2024/6962

18.11.2024

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom
16. Oktober 2023 zu einem Beschlusssentwurf in der Sache AT.40636 - SNBB**

Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“

Berichterstatter: Zypern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6962)

1. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlusssentwurf behandelten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen als Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen sind.
2. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) schließt sich der im Beschlusssentwurf dargelegten Einschätzung der Kommission in Bezug auf die sachliche und räumliche Reichweite der Vereinbarung und/oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen an.
3. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die von dem Beschlusssentwurf betroffenen Unternehmen an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt waren, so wie es im Entwurf dargelegt ist.
4. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckten.
5. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
6. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlusssentwurfs für die Zuwiderhandlung, an der sie beteiligt waren, eine Geldbuße verhängt werden sollte.
7. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
8. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Grundbeträge der Geldbußen.
9. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren von 2008.
10. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Endbeträge der Geldbußen.
11. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt.



C/2024/6966

18.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.112557

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6966)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.9.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.112557	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	SAARLAND	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Betriebsbeihilfen für den Flughafen Saarbrücken 2024-2027	
Rechtsgrundlage	Jeweils Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes, aktuell: Haushaltsgesetz-HG-2024/2025	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Flug-Hafen-Saarland GmbH
Ziel	Flughafenbetrieb	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 9 691 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	31.12.2024 - 3.4.2027	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken, Deutschland	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6970

18.11.2024

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Sache AT.40636 – SNBB

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6970)

- (1) Der vorliegende Bericht betrifft den Entwurf eines Beschlusses in einem Kartellvergleichsverfahren nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽²⁾ (im Folgenden „Beschlussentwurf“).
- (2) Der Beschlussentwurf ist an 11 juristische Personen (im Folgenden „Adressaten des Beschlussentwurfs“) gerichtet, die jeweils einem der sechs folgenden Unternehmen angehören: Alkaloids of Australia, Alkaloids Corporation, Boehringer, C2 PHARMA, Linnea und Transo-Pharm (im Folgenden „am Vergleich beteiligte Unternehmen“) ⁽³⁾.
- (3) Laut dem Beschlussentwurf waren die am Vergleich beteiligten Unternehmen an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt, die in bilateralen und multilateralen Kontakten in Bezug auf die Verkaufspreise und die Zuteilung von Quoten auf dem weltweiten Handelsmarkt für N-Butylscopolaminiumbromid (im Folgenden „Butylscopolamin“) ⁽⁴⁾ bestand. Die mutmaßliche Zuwiderhandlung dauerte vom 1. November 2005 bis zum 17. September 2019.
- (4) Die Sache geht auf einen Antrag auf Geldbußenerlass zurück. Nachdem im September 2019 Nachprüfungen durchgeführt worden waren, gingen bei der Kommission zwei Anträge auf Kronzeugenbehandlung ein.
- (5) Am 20. Oktober 2021 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs und ein anderes Unternehmen ein. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist das Verfahren in Bezug auf dieses andere Unternehmen nach den allgemeinen (nicht auf einen Vergleich gerichteten) Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 noch im Gange.
- (6) Im Anschluss an Vergleichsgespräche einschließlich Akteneinsicht ⁽⁵⁾ und Vergleichsausführungen ⁽⁶⁾ nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 richtete die Kommission am 17. Juli 2023 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“) an die Adressaten des Beschlussentwurfs.
- (7) Eines der am Vergleich beteiligten Unternehmen (Alkaloids of Australia Pty. Limited) entschied sich freiwillig für einen begrenzten Zugang zur Akte und insbesondere zu den Beweismitteln, die zur Festlegung der erwogenen Beschwerdepunkte herangezogen worden waren. Es stellte in seinen Vergleichsausführungen ausdrücklich klar, dass es nicht beabsichtige, Zugang zu weiteren Unterlagen in der Akte zu beantragen, obwohl es einen begrenzteren Zugang zu den Beweismitteln beantragt habe, als von der Kommission angeboten worden sei. Angesichts dieser Klarstellung, die vom Anhörungsbeauftragten angeregt worden war, um die Freiwilligkeit des eingeschränkten Zugangs und die Achtung des Rechts dieses am Vergleich beteiligten Unternehmens auf Akteneinsicht zu bestätigen, stelle ich fest, dass dieses Recht gewahrt wurde.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), geändert insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3) (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 773/2004“).

⁽³⁾ Die Adressaten des Beschlussentwurfs, gruppiert nach den am Vergleich beteiligten Unternehmen, sind: i) Alkaloids of Australia Pty. Limited, ii) Alkaloids Corporation, iii) C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG und Boehringer Ingelheim GmbH, iv) C-squared PHARMA S.à r.l., v) Linnea SA, Ipsen S.A. und Schwabe Extracta GmbH & Co. KG sowie vi) Transo-Pharm Holding-AG und Transo-Pharm Handels-GmbH.

⁽⁴⁾ In der Industrie wird häufig das Akronym SNBB verwendet. Das Produkt ist auch als Butylscopolaminbromid, Scopolaminbutylbromid oder Hyoscinbutylbromid bekannt.

⁽⁵⁾ Die Vergleichsgespräche fanden zwischen Dezember 2021 und Mai 2023 statt.

⁽⁶⁾ Die am Vergleich beteiligten Unternehmen reichten ihre förmlichen Vergleichsanträge zwischen [...] ein.

- (8) In ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigten die am Vergleich beteiligten Unternehmen nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (9) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Adressaten des Beschlussentwurfs äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
- (10) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie des Umstands, dass sich die Adressaten des Beschlussentwurfs weder mit Anträgen noch mit Beschwerden nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU (?) an mich gewandt haben, stelle ich fest, dass die Adressaten des Beschlussentwurfs ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 16. Oktober 2023

Eric GIPPINI FOURNIER

(?) Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können. Siehe auch Randnummer 18 der Mitteilung der Kommission (2008/C 167/01) über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).



C/2024/6974

18.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109130

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6974)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109130
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Reduced CO2e emissions tax rate for certain production processes
Rechtsgrundlage	Lov om afgift af CO2e-emissioner fra kvoteomfattede sektorer (emissionsafgiftsloven)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 5 400 000 000 DKK Jährliche Mittel: 600 000 000 DKK
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2033
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Danish Ministry of Taxation Nicolai Eigtveds Gade 28, DK - 1402 Copenhagen K
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6975

18.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109730

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6975)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109730
Mitgliedstaat	Österreich
Region	Österreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Transformation der Industrie: transformation and investment grants under the CEEAG
Rechtsgrundlage	Förderungsrichtlinien 2024 für die Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland; Umweltförderungsgesetz - UFG
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 2 732 300 000 EUR Jährliche Mittel: 400 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	BMK Abt. VI/7 Isabella Plimon Stubenbastei 5, 1010 Wien
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6976

18.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11773 – STRATEGIC VALUE PARTNERS / NORDIC PAPER)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6976)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Strategic Value Partners, LLC („SVP“, USA),
- Nordic Paper Holding AB („Nordic Paper“, Schweden).

SVP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Nordic Paper erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 11. Oktober 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SVP ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die sich auf opportunistische Kredit- und Private-Equity-Möglichkeiten konzentriert.
- Nordic Paper ist ein Spezialpapierhersteller mit drei Papierfabriken in Schweden, einer in Norwegen und einer in Kanada. Sein Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von Kraft- und Pergamentersatzpapier, für das nachwachsende Rohstoffe aus lokalen Wäldern verwendet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11773 – STRATEGIC VALUE PARTNERS / NORDIC PAPER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6977

18.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11656 - ENSTALL / SCHLETTER)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6977)

1. Am 8. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Rhaegal Topco B.V. („Enstall“, Niederlande),
- Schletter International B.V. („Schletter“, Deutschland).

Enstall wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Schletter erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Enstall ist in erster Linie Entwickler und Anbieter von Montagesystemen für Solarpaneele auf Dächern in Europa und den USA,
- Schletter produziert und liefert hauptsächlich Montagesysteme für Solarpaneele auf Dächern und Freiflächen in Europa.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11656 — ENSTALL / SCHLETTER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/6985

18.11.2024

Von Frankreich gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates erlassene und in Erwägungsgrund 1 des Beschlusses C(2024) 4423 final vom 24. Juni 2024 genannte Maßnahmen

(C/2024/6985)

Dekret Nr. 2004-1392 vom 22. Dezember 2004 zur Anwendung von Artikel 20-2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit

Letzte Aktualisierung der Daten dieses Textes: 7. Juli 2024

NOR: MCCT0400912D

Am 18. September 2024 geltende Fassung

Der Premierminister —

gestützt auf den Bericht des Ministers für Kultur und Kommunikation,

gestützt auf die Richtlinie 89/522/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf das am 5. Mai 1989 zur Unterzeichnung hinterlegte Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, geändert durch das am 9. September 1998 vom Ministerkomitee des Europarates angenommene Protokoll, das von den am Übereinkommen beteiligten Parteien ab dem 1. Oktober 1998 unterzeichnet werden konnte, insbesondere auf Artikel 9a, und auf die Gesetze Nr. 94-542 vom 28. Juni 1994 und Nr. 2001-1210 vom 20. Dezember 2001, mit denen die Annahme des Protokolls vollzogen wurde, sowie die Dekrete Nr. 95-438 vom 14. April 1995 und Nr. 2002-739 vom 30. April 2002, mit denen die Veröffentlichung erfolgte,

gestützt auf das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das am 17. März 1993 in Brüssel unterzeichnete Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen, insbesondere Anhang X, sowie auf das Gesetz Nr. 93-1274 vom 2. Dezember 1993, mit dem die Ratifizierung genehmigt wurde, sowie das Dekret Nr. 94-43 vom 1. Februar 1994, mit dem die Veröffentlichung erfolgte,

gestützt auf das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, in der geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 20-2,

gestützt auf das Schreiben der Europäischen Kommission vom 7. April 2004 zu dem von Frankreich übermittelten Entwurf der Maßnahmen gemäß Artikel 3a der Richtlinie 89/522/EWG, wie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG,

nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für innere Angelegenheiten) —

Artikel 1

Das vorliegende Dekret dient der Festlegung der Bedingungen, unter denen Fernsehsender die exklusive Übertragung von Ereignissen von erheblicher Bedeutung gewährleisten müssen, um zu vermeiden, dass einem wesentlichen Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, diese über einen frei zugänglichen Fernsehsender mitzuverfolgen.

TITEL I: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON AUF FRANZÖSISCHEM HOHEITSGEBIET STATTFINDENDEN EREIGNISSEN VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG (Artikel 2 bis 5)

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet:

- a) „frei zugänglicher Fernsehsender“: jeden Fernsehsender, der sich nicht über Zuschauerentgelte finanziert und dessen Sendungen effektiv von mindestens 85 % der Haushalte des französischen Mutterlandes empfangen werden können,

- b) „Fernsehsender mit eingeschränktem Zugang“: jeden Fernsehsender, der die beiden in dem vorstehenden Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Artikel 3

Geändert durch das Dekret Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – Artikel 1

Die in Artikel 20-2 des oben genannten Gesetzes vom 30. September 1986 vorgesehene Liste der Ereignisse wird wie folgt festgelegt:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele,
2. Spiele der französischen Fußballnationalmannschaft, die im Spielplan des Fußball-Weltverbands FIFA aufgeführt sind;
3. Halbfinale und Finale der Fußballweltmeisterschaft,
4. Halbfinale und Finale der Fußballeuropameisterschaft,
5. Finale der Europa League der UEFA, wenn sich dafür eine Mannschaft qualifiziert hat, die an einer französischen Meisterschaft teilgenommen hat,
6. Finale der Fußball Champions League,
7. Finale des französischen Fußball-Pokalwettbewerbs Coupe de France,
8. Rugby-Turnier der Sechs Nationen,
9. Halbfinale und Finale der Rugby-Weltmeisterschaft,
10. Finale der französischen Rugby-Meisterschaft,
11. Finale der Rugby-Europameisterschaft, wenn sich dafür eine Mannschaft qualifiziert hat, die an einer französischen Meisterschaft teilgenommen hat,
12. Finale im Damen- und Herren-Einzel des Tennisturniers Roland Garros,
13. Finale der vom Tennisweltverband ITF veranstalteten Nationenturniere, wenn die französische Tennismannschaft daran teilnimmt,
14. Formel 1 – Großer Preis von Frankreich,
15. Radrennen Tour de France (Herren),
16. Radrennen „Paris-Roubaix“,
17. Finale der Basketballeuropameisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
18. Finale der Basketballweltmeisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
19. Finale der Handballeuropameisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
20. Finale der Handballweltmeisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
21. Leichtathletikweltmeisterschaften.

Artikel 3-1

Eingeführt durch das Dekret Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – Artikel 2

Die vom vorstehenden Artikel festgelegte Liste wird wie folgt ergänzt:

1. Paralympische Sommer- und Winterspiele,
2. Spiele der französischen Damen-Fußballnationalmannschaft, die im Spielplan des Fußball-Weltverbands FIFA aufgeführt sind,
3. Halbfinale und Finale der Damen-Fußballweltmeisterschaft,
4. Halbfinale und Finale der Damen-Fußballeuropameisterschaft,
5. Finale der Fußball Champions League der Damen,
6. Finale der Europa Conference League der UEFA, wenn sich dafür eine Mannschaft qualifiziert hat, die an einer französischen Meisterschaft teilgenommen hat,
7. Finale des französischen Damen-Fußball-Pokalwettbewerbs Coupe de France,

8. Spiele der französischen Rugby-Nationalmannschaften der Damen und Herren, die im weltweiten Rugby-Kalender vorgesehen sind,
9. Spiele der französischen Damen-Nationalmannschaft im Rugby-Turnier der Sechs Nationen,
10. Halbfinale und Finale der Damen-Rugby-Weltmeisterschaft,
11. Finale der französischen Damen-Rugby-Meisterschaft,
12. Halbfinale im Damen- und Herren-Einzel des Tennisturniers Roland Garros, wenn französische Sportler(innen) daran teilnehmen,
13. Finale im Damen- und Herren-Einzel anderer Grand-Slam-Tennisturniere als Roland Garros, wenn französische Sportler(innen) daran teilnehmen,
14. Radrennen Tour de France (Damen),
15. Radrennen „Paris-Roubaix“ (Damen),
16. Halbfinale der Basketballeuropameisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
17. Halbfinale der Basketballweltmeisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
18. Halbfinale der Handballeuropameisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
19. Halbfinale der Handballweltmeisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
20. Finale und Halbfinale der Volleyballeuropameisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
21. Finale und Halbfinale der Volleyballweltmeisterschaft (Damen und Herren), wenn die französische Nationalmannschaft daran teilnimmt,
22. Alpine Ski-Weltmeisterschaften, wenn der Wettbewerb in Frankreich stattfindet.

Artikel 4

Geändert durch das Dekret Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – Artikel 3

Die Ausübung von nach dem 23. August 1997 erworbenen Exklusivrechten eines Fernsehsenders auf französischem Hoheitsgebiet an der Übertragung eines der in Artikel 3 genannten Ereignisse von erheblicher Bedeutung oder – seit dem Geltungsbeginn des Dekrets Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – eines der in Artikel 3-1 genannten Ereignisse darf nicht die direkte Übertragung dieses Ereignisses in voller Länge durch einen frei zugänglichen Fernsehsender behindern, außer in folgenden Fällen:

1. Die Übertragung des in Artikel 3 Nummer 15 und in Artikel 3-1 Nummer 14 genannten Ereignisses kann entsprechend den für dieses Ereignis üblichen Sendegewohnheiten auf die wesentlichsten Momente beschränkt werden.
2. Die Übertragung der in Artikel 3 Nummer 1 und 21 und in Artikel 3-1 Nummer 1 genannten Ereignisse kann auf die für die verschiedenen Sportdisziplinen und Teilnehmerländer repräsentativen Momente beschränkt und zeitversetzt gesendet werden, wenn mehrere Wettkämpfe gleichzeitig stattfinden.
3. Die Übertragung von Ereignissen von erheblicher Bedeutung kann auch zeitversetzt erfolgen, wenn das Ereignis zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr französischer Zeit stattfindet, sofern die Übertragung in Frankreich vor 10.00 Uhr beginnt.

Wenn ein Fernsehsender mit eingeschränktem Zugang, der von seinem Publikum ein Entgelt verlangt und dessen Sendungen unter den in Artikel 2 Buchstabe a dieses Dekrets aufgeführten Bedingungen empfangen werden können, das betreffende Ereignis vorbehaltlich der vorstehend genannten Bedingungen direkt und in voller Länge überträgt, ohne besondere Zugangsbedingungen aufzustellen, gilt dies nicht als Behinderung der Übertragung eines Ereignisses von erheblicher Bedeutung durch einen frei zugänglichen Fernsehsender.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Ermöglichung der Übertragung eines Ereignisses von erheblicher Bedeutung durch einen frei zugänglichen Fernsehsender unter den in Artikel 4 genannten Bedingungen muss ein Fernsehsender, der Inhaber von exklusiven Übertragungsrechten für das gesamte oder einen Teil eines Ereignisses von erheblicher Bedeutung ist und diese Bedingungen nicht erfüllen kann, in angemessenem zeitlichem Abstand vor dem Ereignis und nach Maßgabe der Publizitätsregeln für die Unterrichtung der frei zugänglichen Fernsehsender einen Vorschlag über die Abtretung dieser Rechte unterbreiten, sodass das betreffende Ereignis unter den in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen übertragen werden kann. Dieses Angebot ist gemäß fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Marktbedingungen und -modalitäten zu unterbreiten.

Wenn auf dieses Angebot hin kein Vorschlag eines Fernsehsenders eingeht oder der betreffende Vorschlag nicht gemäß fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Marktbedingungen und -modalitäten abgefasst ist, kann der Inhaber der Exklusivrechte von diesen ungeachtet der in Artikel 4 vorgesehenen Bedingungen Gebrauch machen.

TITEL II: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON EREIGNISSEN VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG AUF DEM HOHEITSGEBIET ANDERER EUROPÄISCHER STAATEN (Artikel 6 bis 8)

*Artikel 6***Geändert durch das Dekret Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – Artikel 4**

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die der französischen Rechtshoheit unterstehenden Fernsehsender, die ein Ereignis auf dem Gebiet eines anderen der Europäischen Union, dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen angehörenden Staates übertragen, das von diesem Staat als Ereignis von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Landes im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) eingestuft wird, sofern sie die Rechte für die Übertragung dieses Ereignisses nach dem 23. August 1997 erworben haben.

*Artikel 7***Geändert durch das Dekret Nr. 2024-699 vom 5. Juli 2024 – Artikel 5**

Die der französischen Rechtshoheit unterstehenden Fernsehsender üben in einem der in Artikel 6 genannten Staaten die erworbenen Übertragungsrechte für ein Ereignis, dem von diesem Staat erhebliche Bedeutung beigemessen wird, so aus, dass dadurch nicht einem wesentlichen Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, dieses Ereignis direkt oder zeitversetzt über einen frei zugänglichen Fernsehsender im Sinne der Bestimmungen von Artikel 14 der vorgenannten Richtlinie vom 10. März 2010 mitzuverfolgen.

Artikel 8

Wenn ein der französischen Rechtshoheit unterstehender Fernsehsender ein Ereignis von erheblicher Bedeutung in einem der in Artikel 6 genannten Staaten überträgt, hat er sich dabei an die Bedingungen zu halten, die der betreffende Staat für die Übertragung des Ereignisses durch den Fernsehsender aufstellt.

TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Artikel 9 bis 10)

*Artikel 9***Geändert durch das Dekret Nr. 2022-779 vom 2. Mai 2022 – Artikel 28**

Auf Antrag eines Fernsehsenders oder auf eigene Initiative kann die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique) eine Stellungnahme zu den Anwendungsmodalitäten dieses Dekrets abgeben.

Artikel 10

Der Staatsrat wird in einem weiteren Dekret die Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung und die Bedingungen für deren Fernsehübertragung für die überseeischen Departements, Saint-Pierre-et-Miquelon, Mayotte, Neu-Kaledonien, Französisch-Polynesien und die Inseln Wallis und Futuna festlegen, wobei insbesondere den Eigenheiten jeder dieser Gemeinschaften und den technischen Besonderheiten der Überseeübertragung Rechnung getragen wird.

Artikel 11

Der Minister für Kultur und Kommunikation sowie die Ministerin für die Überseegebiete sind beauftragt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung dieses Dekrets zu sorgen, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Der Premierminister:

Jean-Pierre Raffarin

Der Minister für Kultur und Kommunikation:

Renaud Donnedieu de Vabres

Die Ministerin für die Überseegebiete,

Brigitte Girardin



C/2024/90094

18.11.2024

**Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission über die Durchführung der Verordnung
(EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/6481, 8. November 2024)

Die Tabellen 2, 3 und 4 auf den Seiten 25 bis 30 werden ersetzt wie folgt:

Tabelle 2

Vom amtlichen Tierarzt ausgeführte Aufgaben

Nr.	Aufgaben	OCR	VO 2019/624	VO 2019/627	
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung von als Haustiere gehaltenen Huftieren außerhalb des Schlachtbetriebs im Falle einer Notschlachtung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission	Art. 18 Abs. 7 Buchst. c	Art. 4	—
2		Schlachttieruntersuchung und Kontrollen im Herkunftsbetrieb für alle Arten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission	Art. 18 Abs. 7 Buchst. d	Art. 5 Abs. 2	—
3		Klinische Untersuchung isolierter Tiere für eine gründlichere Schlachttieruntersuchung. Schlachttieruntersuchung bei Tieren, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die bzw. der eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen könnten	Art. 18 Abs. 2 Buchst. a	Art. 3 Abs. 3 Buchst. b bis f	Art. 11 Abs. 5 Art. 43 Abs. 4
4	Fleischuntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. d der OCR]	Im Falle der Notschlachtung der als Haustiere gehaltenen Huftiere außerhalb des Schlachtbetriebs gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Prüfung der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ⁽¹⁾	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c, Art. 18 Abs. 7 Buchst. f	Art. 8 Buchst. a	— Art. 10 Abs. 3
5		Untersuchung von Tieren, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit oder einen Zustand besteht, die eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen könnten	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c	Art. 8 Buchst. b	—
6		Untersuchung von Rindern aus Herden, die nicht amtlich als tuberkulosefrei erklärt wurden		Art. 8 Buchst. c	—
7		Untersuchung von Rindern, Schafen und Ziegen aus Herden, die nicht amtlich als brucellosefrei erklärt wurden		Art. 8 Buchst. d	—
8		Untersuchung im Falle eines Ausbruchs von Tierseuchen, für die in den Rechtsvorschriften der Union Tiergesundheitsvorschriften festgelegt sind, bei Tieren, die für die betreffende Seuche empfänglich sind und aus allen Gebieten stammen, auf die Folgendes zutrifft: — Sofortmaßnahmen der EU [bestimmte Kategorie A: hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), Schafpocken usw.]; — nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Tilgung von Seuchen der Kategorie A; — weitere (zusätzliche) Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der EU [bestimmte Kategorie A: Afrikanische Schweinepest (ASP), Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit (LSD) usw.]; — obligatorische genehmigte Tilgungsprogramme für Seuchen der Kategorie B, die in Anhang I-II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission ⁽²⁾ aufgeführt sind [Brucellose- und <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (MTBC)]		Art. 8 Buchst. e	—

Nr.	Aufgaben	OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
9	Fleischuntersuchung	Untersuchung, wenn strengere Kontrollen notwendig sind, um aufkommende Seuchen oder bestimmte Seuchen, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind, zu berücksichtigen		Art. 8 Buchst. f —
10		Aufschub der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission um höchstens 24 Stunden ab der Schlachtung oder dem Eintreffen im Wildbearbeitungsbetrieb in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität oder Wildbearbeitungsbetrieben mit geringer Kapazität		Art. 8 Buchst. g Art. 13
11		Durchführung der zusätzlichen Verfahren der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte der Schlachtung, wenn ein mögliches Risiko im Zusammenhang mit den in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission genannten Fällen besteht		Art. 8 Art. 24
12	Erklärung von Fleisch als genussuntauglich	Verstoß gegen die Anforderungen in Bezug auf frisches Fleisch	Art. 18 Abs. 5	— Art. 45
13		Mit Cysticerci oder Trichinen infiziertes Fleisch		— Art. 30 und 31
14		Fleisch von Einhufern, bei denen Rotz diagnostiziert wurde		— Art. 32 Abs. 3
15		Wenn Tiere positiv oder nicht eindeutig auf Tuberkulin reagiert haben oder andere Anhaltspunkte für einen Infektionsverdacht vorliegen		— Art. 33
16		Wenn Tiere positiv oder nicht eindeutig auf einen Brucellose-Test reagiert haben oder andere Anhaltspunkte für einen Infektionsverdacht vorliegen		— Art. 34
17	Sonstiges	Überprüfung, ob der amtliche Fachassistent, der unter der Aufsicht oder Verantwortung des amtlichen Tierarztes die Aufgaben der Schlachtieruntersuchung wahrnimmt, diese ordnungsgemäß erfüllt	—	Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c —
18		Überprüfung, ob die Lebensmittelunternehmer, die im Herkunftsbetrieb die Schlachtung und das Ausbluten von Farmwild durchführen, diese Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen	—	Art. 6 Abs. 4 Buchst. b —
19		Bewertung des Systems des Unternehmers zur Erkennung und Absonderung von Vögeln mit Anomalien, Kontaminationen oder Schäden	—	— Art. 25 Abs. 2 Buchst. a
20		Sicherstellung, dass zusätzliche Laboruntersuchungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 der OCR durchgeführt werden	Art. 18 Abs. 5	— Art. 37 Abs. 2

Nr.	Aufgaben	OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
21	Bewertung der Ergebnisse der gemäß den Artikeln 7 bis 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durchgeführten amtlichen Kontrollen	Art. 18 Abs. 5	—	Art. 39 Abs. 1
22	Mitteilung der Kontrollergebnisse, wenn bei Inspektionen Krankheiten oder Zustände festgestellt werden, die die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen oder das Tierwohl beeinträchtigen könnten		—	Art. 39 Abs. 2
23	Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	—	—	Art. 49 Abs. 1 und 3

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

(²) Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status ‚seuchenfrei‘ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78).

Tabelle 3

Aufgaben des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Fachassistenten unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes

Nr.	Aufgaben	OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb an anderen Tierarten als Geflügel und Hasentieren (einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften (¹)) in Bezug auf Informationen zur Lebensmittelkette, Nämlichkeitskontrolle und Vorauswahl von Tieren mit Anomalien unter den in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission festgelegten Bedingungen, außer in den in Artikel 3 Absatz 3 der genannten Delegierten Verordnung genannten Fällen	Art. 18 Abs. 2 Buchst. a Art. 18 Abs. 7 Buchst. a	Art. 3 Abs. 1 Art. 10 Abs. 1, Art. 11, Art. 38, Art. 40
2		Schlachttieruntersuchung an Geflügel und Hasentieren, einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften.	Art. 18 Abs. 2 Buchst. b	— Art. 38

Nr.	Aufgaben	OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
3	Prüfung der Bescheinigungen von im Herkunftsbetrieb geschlachteten Tieren		—	Art. 10 Abs. 2
4	Prüfung: i) von (von der kundigen Person) gemäß Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgestellten und Großwild beigegebenen Erklärungen; ii) der amtlichen Bescheinigung gemäß Anhang II Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission für die Verbringung von nicht enthäutetem Großwild, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, zwischen Mitgliedstaaten.		—	Art. 10 Abs. 4, Art. 28
5	Fleischuntersuchung von Schlachtkörpern und zugehöriger Nebenprodukte, einschließlich spezifischer praktischer Modalitäten, Laboruntersuchungen und Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften		—	Art. 12, 14 (sofern nicht durch andere spezifische Artikel zugelassen), 15, 17, 18 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 25, 26, 27 und 28 Abs. 1, 2, 3, und 4, Art. 29 (Entfernung spezifizierter Risikomaterialien vom Schlachtkörper) 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38
6	Durchführung der zusätzlichen Verfahren der Fleischuntersuchung gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission durch Anschneiden und Durchtasten des Schlachtkörpers und der Nebenprodukte, wenn ein mögliches Risiko besteht. Eine zusätzliche Fleischuntersuchung unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes ist in den in Artikel 8 der Delegierten Verordnung genannten Fällen nicht möglich (siehe Tabelle 2 Zeile 11)	Art. 18 Abs. 2 Buchst. c	—	Art. 24
7	Amtliche Kontrollen in Bezug auf TSE gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf die Handhabung und Entsorgung spezifizierter Risikomaterialien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾ (*)	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. iv und v	—	Art. 29
8	Probenahme zur Analyse und etwaige zusätzliche Probenahmen	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. ii, iii und iv	—	Art. 35, Art. 36, Art. 37

(1) Unionsvorschriften, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) sowie nationale Tierschutzvorschriften.

- (²) Betrieb, der die Bedingungen in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission nicht erfüllt.
- (³) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Tabelle 4

Aufgaben des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Fachassistenten unter der Aufsicht oder Verantwortung des amtlichen Tierarztes

Nr.	Aufgaben	Art. OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
1	Schlachttieruntersuchung [Begriffsbestimmung R in Art. 17 Buchst. c der OCR]	Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb an allen Tierarten (einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften), falls der amtliche Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung bereits im Herkunftsbetrieb unter den Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission durchgeführt hat, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 3 der genannten Delegierten Verordnung genannten Fälle Prüfung des Musters der Veterinärbescheinigung für lebende Tiere, die vor der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb unterzogen werden [Anhang IV Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission]	Art. 3 Abs. 2 Art. 5 Abs. 2 Buchst. f	Art. 11 Abs. 6 Art. 10 Abs. 2 Art. 38
2			Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b	Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3
3	Fleischuntersuchung [Begriffsbestimmung in Art. 17 Buchst. d der OCR]	Fleischuntersuchung mit den Aufgaben gemäß Tabelle 3 in Betrieben mit geringer Kapazität, die die Bedingungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission erfüllen	7	—
4			Art. 18 Abs. 2 Buchst. c, Art. 18 Abs. 7 Buchst. e	Art. 12 Abs. 1 Buchst. c
5	Sonstiges	Erhebung von Informationen über Probenahmen und Ergebnisse der Probenahmen auf Salmonellen durch Lebensmittelunternehmer von Schlachtbetrieben gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. iii, Art. 18 Abs. 7 Buchst. e	Art. 35
6				Art. 9

Nr.	Aufgaben	Art. OCR	VO 2019/624	VO 2019/627
7	Erhebung von Informationen über amtliche Kontrollen der guten Hygienepraxis und auf den HACCP-Grundsätzen beruhender Verfahren in Schlachtbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben			Art. 39
8	Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Verstößen gegen die Tierschutzvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates	Art. 18 Abs. 2 Buchst. d Ziff. vi	—	Art. 44 ^(?)
9	Überprüfung der Korrektur- und Präventivmaßnahmen des Unternehmers bei Verstößen gegen die Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung gemäß den Artikeln 3 bis 9 sowie den Artikeln 14 bis 17 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		—	
10	Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen gegen Tierschutzvorschriften zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009		—	
11	Gegebenenfalls Mitteilung festgestellter Tierschutzprobleme an die zuständigen Behörden		—	
12	Anbringung eines Genusstauglichkeitskennzeichens auf dem Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren, von Schalenwild aus Zuchtbetrieben außer Hasentieren und von großen Wildtieren ^(?)	Art. 18 Abs. 4	—	Art. 48

⁽¹⁾ Amtlicher Tierarzt, amtlicher Fachassistent unter Aufsicht oder Verantwortung oder entsprechend geschultes Schlachtbetriebspersonal (bestimmte Aufgaben).

⁽²⁾ Die Maßnahme darf von einem amtlichen Fachassistenten nur in dringenden Fällen bis zum Eintreffen des amtlichen Tierarztes ergriffen werden (Artikel 44 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627).

⁽³⁾ Auch das Personal des Schlachtbetriebs darf unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Artikel 18 Absatz 3 der OCR das Genusstauglichkeitskennzeichen (Artikel 18 Absatz 4 der OCR) anbringen.“



Berichtigung des Beschlusses über die Besetzung der Großen Kammer und der Mittleren Kammer

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/6452, 28. Oktober 2024)

Seite 2 oben:

Anstatt: „— bei Vorabentscheidungsersuchen der Vizepräsident des Gerichts, die übrigen Richter des ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörpers mit fünf Richtern und vier Richter der anderen Kammer für Vorabentscheidungssachen, die nach der für die Besetzung der Spruchkörper festgelegten Reihenfolge bestimmt werden.“

muss es heißen: „— bei Vorabentscheidungsersuchen der Vizepräsident des Gerichts, die übrigen Richter des ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörpers mit fünf Richtern und vier Richter des anderen Spruchkörpers der Kammer für Vorabentscheidungssachen, die nach der für die Besetzung der Spruchkörper festgelegten Reihenfolge bestimmt werden.“
